



Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Berlin, 22.11.2004
Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Draheim
Tel.: +49 (0)30/206 19-293
Fax: +49 (0)30/206 19 59-293
E-Mail: draheim@zdh.de

IV04154

per E-Mail

Lohnsteuer/ Umsatzsteuer - Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten ab 2005

Zusammenfassung

Die Finanzverwaltung hat ein Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer zu der ab 2005 geltenden Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung lohn- und umsatzsteuerlicher Daten an die Finanzämter herausgegeben.

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem Jahr **2005** sind Arbeitgeber und Unternehmer verpflichtet, **Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuer-Anmeldungen** und **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 41a Abs. 1 und 41b Abs. 1 und 2 EStG, § 18 Abs. 1 UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003.

Die Finanzverwaltung hat nun in Zusammenarbeit mit Elster ein **Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer** zu dieser Thematik herausgegeben, das Sie als **Anlage** zu diesem Rundschreiben erhalten.

Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

- **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung**

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, der Finanzverwaltung die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG bis spätestens 28. Februar 2005 elektronisch zu übermitteln. Dies gilt erstmalig für die Lohnsteuerbescheinigung 2004.

Ist ein Arbeitgeber aufgrund fehlender Übertragungsfunktion der Lohnbuchhaltungssoftware dazu nicht in der Lage, kann ihn das Finanzamt auf begründeten Antrag ausnahmsweise von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2004 befreien.

- **Elektronische Lohnsteueranmeldung/ Umsatzsteuer-Voranmeldung**

Arbeitgeber und Unternehmer sind dazu verpflichtet, Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Meldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, auf elektronischem Wege über das Internet an das Finanzamt zu übersenden (§ 41a Abs. 1 EStG bzw. § 18 Abs. 1 UStG).

Die Übermittlung muss nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (**Anlage**) erfolgen. Die Finanzverwaltung stellt hierfür ein kostenloses Software-Produkt zur Verfügung.

Das Finanzamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag weiterhin die Abgabe von Lohnsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform oder per Telefax zulassen (z.B. wenn es dem Arbeitgeber oder Unternehmer nicht zumutbar ist, die notwendigen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen). Die Anträge sind schriftlich und mit hinreichender Begründung zu stellen.

Für Meldezeiträume, die bis zum 31. März 2005 enden, wird aus Vereinfachungsgründen die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform oder als Telefax als entsprechender Antrag gewertet.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer-
und Finanzpolitik

gez. Simone Draheim
Referentin